



**Redual**

Das alternative duale System

# ANLAGE 1

## Vertrag

**über die Entsorgung gebrauchter  
Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton**

**zwischen**

**Redual GmbH  
Kornmarkt 34  
35745 Herborn**

vertreten durch die Geschäftsführung

-im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt

**und**

**Stadt Norderstedt  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt**

vertreten durch die Geschäftsführung

-im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt

**Vertragsnummer: SH109-2008P0-130**

**Vertragsgebiet: St. Norderstedt**

**Zugeordnete Städte/Gemeinden:**

Norderstedt, Stadt



## Präambel

Die Auftraggeberin ist auf dem Gebiet der Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackV) tätig.

Die Auftragnehmerin führt in dem auf dem Deckblatt dieses Vertrages bezeichneten Vertragsgebiet (bzw. die zugeordneten Städte / Gemeinden) die Sammlung, gegebenenfalls Sortierung und Verwertung von Papier, Pappe und Karton (im Folgenden PPK) durch und hält die notwendige Infrastruktur zur Erfassung von PPK bereit.

Die Auftraggeberin beabsichtigt, die von der Auftragnehmerin dazu bereitgestellte Infrastruktur für gebrauchte Verpackungen der Fraktion PPK mit zu nutzen.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Vertrag:

## § 1

### Vertragsgegenstand

Die Auftragnehmerin übernimmt für die Auftraggeberin nach den Vorgaben des geltenden Rechts, insbesondere der VerpackV, im bezeichneten Vertragsgebiet den Auftrag, gebrauchte Verkaufsverpackungen der Fraktion PPK zu erfassen, gegebenenfalls zu sortieren und im Anschluss daran zeitnah einer Verwertung zuzuführen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich bei der Erfüllung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen geeigneter und zuverlässiger Dritter zu bedienen, deren Firmierung und Anschriften sie der Auftraggeberin auf deren Verlangen mitteilt. Die Gesamtverantwortung aus diesem Vertrag verbleibt bei der Auftragnehmerin.

## § 2

### Vertragsumfang

- (1) Die Auftragnehmerin hat das Erfassungssystem so zu betreiben, dass alle im Vertragsgebiet bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackV anfallenden Verkaufsverpackungen aus PPK erfasst werden können.

Die vertragsgegenständliche monatlich von der Auftragnehmerin für die Auftraggeberin zu erfassende und verwertende Menge an PPK-Verkaufsverpackungen (PPK-VV-Menge) berechnet sich wie folgt:

PPK-VV-Menge = Gutachten-Menge x Mitbenutzungsquote / 12

Gutachten-Menge = die in dem Vertragsgebiet durch eine unabhängige Studie ermittelte gültige Menge an PPK-Verkaufsverpackungen (derzeit auf Basis des für DSD erstellten Infa Gutachtens)

Mitbenutzungsquote = prozentualer Anteil der Auftraggeberin an den für das jeweilige Kalenderquartal von allen Betreibern eines Systems gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV erwarteten Lizenz- bzw. Vertragsmengen an PPK-Verkaufsverpackungen eines Bundeslandes. Maßgeblich ist das Bundesland, in dem sich das Vertragsgebiet befindet.





- (2) Die Gutachten-Menge beruht auf (derzeit Infa). Die Auftragnehmerin teilt der Auftraggeberin die Gutachten-Menge auf Basis der Infa Studie mit (**Anlage 1**). Änderungen dieser Menge wird die Auftragnehmerin der Auftraggeberin jeweils unverzüglich schriftlich mitteilen. Nachvollziehbare Angaben der Auftragnehmerin, welche die Gutachten-Menge plausibel darstellen, können im gegenseitigen Einvernehmen genutzt werden.
- (3) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin im Falle der Nichterfüllung der PPK-Menge unverzüglich zu informieren.

### § 3

#### Mitbenutzungsquote PPK

- (1) Die Mitbenutzungsquote PPK bzw. der Planmengenanteil PPK der Auftraggeberin und anderer Betreiber dualer Systeme im Sinne des § 6 Abs. 3 VerpackV werden von einer von den dualen Systemen eingerichteten Clearingstelle ermittelt. Grundlage der Clearingstelle ist die „Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)“, jeweils in aktueller Fassung. Die Auftraggeberin wird der Auftragnehmerin spätestens 3 Werktage vor Beginn eines jeden Kalenderquartals, die von der Clearingstelle ermittelte und auf die Auftraggeberin entfallende Mitbenutzungsquote PPK mitteilen oder diese auf ihrer Homepage veröffentlichen. Die Auftragnehmerin erkennt an, dass die ihr quartalsweise mitgeteilte oder veröffentlichte Mitbenutzungsquote PPK für die Durchführung dieses Vertrages verbindlich ist.
- (2) Sollte die „Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)“ ihre Gültigkeit verlieren, werden die Parteien Verhandlungen über die Anpassung des Vertrages führen. Sollte innerhalb von zwei Monaten keinerlei Einigung über Mengen und Preise erzielt werden, kann jede Partei den Vertrag außerordentlich kündigen.
- (3) Bei Beendigung der „Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)“ wird die Auftraggeberin, in eigener Verantwortung, der Auftragnehmerin jeweils quartalsweise die Menge an Verkaufsverpackungen aus PPK melden, die in das von der Auftraggeberin betriebene duale System in dem jeweiligen Vertragsgebiet eingebracht wurde und die zur Erreichung der nach der VerpackV jeweils vorgeschriebenen Verwertungsquote notwendig ist. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin im Falle der Nichterfüllung der Menge unverzüglich zu informieren.

### § 4

#### Eigentum, systemfremde Materialien

- (1) Das Eigentum und der Besitz an den gebrauchten Verkaufsverpackungen gehen mit der Abholung durch die Auftragnehmerin bzw. deren Subunternehmer auf diese über. Die Auftraggeberin erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den erfassten oder gesammelten Materialien. Die Auftragnehmerin führt die Mengen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der Verwertung zu.



- (2) Von der Auftragnehmerin erfasste Restabfälle und sonstige Materialien, die keine in duale Systeme eingebrachten Verkaufsverpackungen sind (systemfremde Materialien), sind von dieser auf deren Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

## § 5 Nachweise

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin durch Wiegescheine monatlich Nachweise über die gesamten von ihr erfassten Mengen an PPK für das Vertragsgebiet vorzulegen; hinsichtlich der verwerteten Mengen an PPK hat sich dieser Nachweis speziell auf die für die Auftraggeberin monatlich zu verwertende Menge (PPK-VV-Menge) zu beziehen. Diese Nachweise müssen den rechtlichen Vorgaben, insbesondere der VerpackV, sowie den LAGA Richtlinien „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Meldung erfolgt über die von der Auftraggeberin der Auftragnehmerin kostenlos zur Verfügung gestellte wme.fact Software und wird mittels dem online-portal der Auftraggeberin dieser übermittelt. Die auf der Internetplattform [www.redual.de](http://www.redual.de) bereitgestellten „Buchungsregelungen“ in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.
- (2) Die Auftragnehmerin wird in die nach diesem Vertrag zu erstellenden Verwertungsnachweise keine Mengen einbeziehen, die anderen dualen Systemen bzw. Betreibern anderer Rücknahmesysteme zugeordnet sind und für diese bereitgestellt werden.

## § 6 Vergütung

- (1) Für die Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungspflichten erhält die Auftragnehmerin eine monatliche Vergütung (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) auf der Basis eines jährlichen Gesamtgebietspreises sowie der Mitbenutzungsquote PPK der Auftraggeberin.

Der Gesamtgebietspreis für das Vertragsgebiet beträgt **76.215,72 €/a.**

Die Vergütung wird auf Basis des Gesamtgebietspreises für den jeweiligen Monat und das jeweilige Vertragsgebiet wie folgt berechnet:

$$\text{monatliche Vergütung} = \frac{\text{Gesamtgebietspreis} \times \text{Mitbenutzungsquote PPK}}{12}$$

- (2) Hierzu erstellt die Auftraggeberin auf Basis der Nachweise nach § 5 eine Gutschrift und sendet diese an die Auftragnehmerin. Zeitnah wird der Gutschriftbetrag auf ein von der Auftragnehmerin benanntes Konto überwiesen.
- (3) Bei Eingang der ordnungsgemäßen Nachweise im Sinne des § 5 bis zum 15. des auf den Leistungsmonat folgenden Monats erstellt die Auftraggeberin die Gutschrift bis zum 20. dieses Monats und zahlt den Gutschriftbetrag nach Abzug eventueller Abzugsbeträge bis zum Ende des Monats aus. Bei Eingang nach dem 15. des jeweiligen Monats erfolgt die Zahlung des Gutschriftbetrages im Folgemonat. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der vollständigen und korrekten Nachweise bei der Auftraggeberin.





- (4) Die Auftragnehmerin teilt der Auftraggeberin vor Vertragsbeginn ihre Kontonummer und Umsatzsteueridentifikationsnummer (falls nicht vorhanden: Steuernummer) mit.
- (5) Sollten die Nachweise nicht den Vorgaben dieses Vertrages entsprechen, so ist die Auftraggeberin berechtigt die Vergütung bis zum Eingang der vertragskonformen Nachweise zurückzubehalten.
- (6) Die Auftraggeberin erhält vom Auftragnehmer auf monatlicher Basis für 100% der Redual zugeordneten Menge (Basis ist die PPK-VV Menge nach §2) die, mit der Vermarktung der für den Systembetreiber erfassten PPK-Verkaufsverpackungen, erzielbaren Erlöse. Die Höhe der monatlich zugrunde gelegten Vermarktungserlöse ergibt sich aus dem in dem jeweiligen Abrechnungsmonat zuerst veröffentlichten mittleren EUWID-Index „Gemischte Ballen“ (1.02) Händlerpreise in Deutschland multipliziert mit der für den Systembetreiber erfassten Menge nach §2 multipliziert mit dem Faktor 0,5.

Die Auftraggeberin erstellt jeweils zum Ende des auf den Leistungsmonat folgenden Monats eine Rechnung über die von der Auftragnehmerin zu zahlenden Verwertungserlösen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Rechnungsbetrag ist nach Zugang fällig.

Die Auftraggeberin ist berechtigt die Erlösbeteiligung mit der Vergütung der Auftragnehmerin zu verrechnen.

- (7) Verringert sich die Lizenzmenge aller Systeme, so wird die Vergütung um den Prozentsatz gekürzt, um den die Lizenzmenge sinkt. Die Reduzierung darf jährlich max. 10% der Gesamtvergütung betragen.

## § 7

### Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2010. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht bis zum 15. November eines Jahres zum jeweiligen Jahresschluss von einer der Parteien gekündigt wird.
- (2) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein:
  - a) nachhaltige Vertragsverletzung durch eine der Parteien, wenn zuvor eine schriftliche Abmahnung mit Fristsetzung erfolgte und diese fruchtlos abgelaufen ist;
  - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien oder Ablehnung eines solchen mangels Masse.



- (3) Jegliche Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (4) Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung des zwischen dem öRE und der Auftragnehmerin bestehenden Auftragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund dieses Verhältnis beendet wird. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über die Beendigung des Auftragsverhältnisses zwischen ihr und dem öRE zu unterrichten.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin von allen Ersatzansprüchen, die aus dem Betrieb ihres Systems nach Maßgabe dieses Vertrags entstehen und für die ein Verhalten der Auftragnehmerin ursächlich ist, freizustellen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung während der gesamten Ausführung der Leistung, mindestens aber für die Laufzeit des Vertrages, zu unterhalten und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen. Entsprechendes gilt für Veränderungen der Versicherungssituation der Auftragnehmerin, soweit sie für die Durchführung dieses Vertrages bzw. zur Absicherung der spezifischen Risiken als erheblich anzusehen sind.

## **§ 9 Vertraulichkeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, ihnen bekannt gewordene Geschäftsgeheimnisse und nicht allgemein zugängliche Informationen, also insbesondere Daten, Unterlagen, Vertragsentwürfe, Verträge und deren Bestandteile, unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sie in sonstiger Weise zu offenbaren. Diese Verpflichtung gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.



**Redual**

Das alternative duale System

**§ 10**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Sämtliche Änderungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen. Das Schriftformerfordernis besteht auch für die Aufhebung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Dieser Vertrag sowie sämtliche Rechtsbeziehungen aufgrund dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam bzw. nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelungen gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Herborn, 09.08.2010

Norderstedt,



**Redual**

Redual GmbH  
Kornmarkt 34  
35745 Herborn  
www.reclay-group.com

  
Auftraggeberin

Auftragnehmerin





**Redual**

Das alternative duale System

**Anlage 1**

Die Gutachten Menge beträgt:

**754,00 t**

